

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 49/07 S

S 26 AS 739/05 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 21. November 2007 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Überprüfung eines von ihrer Prozessbevollmächtigten mit der Beklagten im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Braunschweig am 12. Juli 2007 abgeschlossenen Vergleichs beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Ein Rechtsbehelf zum Bundessozialgericht (BSG) gegen einen vor einem Sozialgericht geschlossenen Vergleich ist nicht statthaft. Für eine Befassung des BSG ist angesichts der abschließenden gesetzlichen Regelung seiner Zuständigkeit kein Raum. Sofern die Klägerin die Fortsetzung des Verfahrens beantragt, ist das SG zuständig, vor dem der Vergleich geschlossen wurde (vgl BSGE 7, 279).
- 3 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

